

28/SN-274/ME
1 von 4

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Schrift	GEWERTHENTWURF
Z!	-GE/90
Datum:	- 7. FEB. 1990
Verteilt	07. Februar 1990

Aut

Jannstijn

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGP 2/90/KP/Fe

Bitte Durchwahl beachten

4293
Tel. 501 06/
250

Datum
24. 01. 90

Fax 502 06/

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung
der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) -
Begutachtung

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 195

**Bundeskanzleramt
Sektion VI (2-fach)**

**Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ 61.103/51-VI/13/89
27. 12. 1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGP 2/90/KP/Fe

Bitte Durchwahl beachten
Tel 501 06/ **4293**
Fax 502 06/ **350**
Datum **01.02.90**

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) - Begutachtung

Die Bundeswirtschaftskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs zu einem Psychotherapiegesetz und weist eingangs grundsätzlich darauf hin, daß angesichts der offenkundigen Bestrebungen der Regierung, eine alle psychosozialen Bereiche abdeckende Berufsregelung zu treffen, bei der Begutachtung des vorliegenden Entwurfs die Kenntnis des auf Grund der bereits erfolgten Begutachtung überarbeiteten Psychologengesetz-Entwurfes notwendig wäre. Während in den Erläuterungen zu letzterem keine Verbindung zu einem ebenfalls geplanten Psychotherapiegesetz hergestellt worden war, enthalten die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wenigstens einen Hinweis auf diese Verbindung, wenn auch nur in Form eines Satzeinschubes. Es ist jedoch zu bedauern, daß Österreich die auf dem Gebiete der psychosozialen Probleme bestehenden Versorgungs- und Qualifikationsfragen nur durch die Schaffung von vier gesetzlich geregelten Berufen zu lösen vermag. Der Bundeswirtschaftskammer geht es naturgemäß weniger um die Bereiche der Psychiatrie und der Psychotherapie, als um die der psychologischen Beratung. Sie hat daher in ihrer ausführlich begründeten Stellungnahme den zunächst ausgearbeiteten Entwurf eines Psychologengesetzes vor allem deshalb abgelehnt, weil er ein Psychologenmonopol geschaffen hätte, ohne daß in einwandfreier Weise eine Abgrenzung zwischen diesem und dem Beruf der konzessionierten Lebens- und Sozialberater

gefunden worden wäre. Es darf angesichts des vorliegenden Gesetzesvorhabens allerdings die Vermutung ausgesprochen werden, daß die bisher unregelte Tätigkeit der Psychologen im Beruf der Psychotherapeuten aufgehen wird, weil dieser einfach der attraktivare aus der Sicht auch des behandlungsuchenden Konsumenten sein wird. Daher ist zu erwarten, daß neben der Psychiatrie und Psychotherapie im wesentlichen Raum für die gewerblichen Beratungstätigkeiten verschiedenster Art sein wird, ohne daß auch ein für die Konsumenten erkennbarer Bedarf für die angewandte Psychologie übrig bleiben würde.

Mit andern Worten, es sollten die wissenschaftlich-medizinischen und die wissenschaftlich-psychotherapeutischen Erkenntnisse in die entsprechenden freien Berufe einmünden, während die psychologisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse allen Berufen einschließlich der gewerblichen Lebens- und Sozialberater auf der Forschungsebene gleichermaßen zufließen könnten. Jedenfalls müßte klargestellt werden, daß die notwendigen und nachgefragten gewerblichen psychologischen Beratungstätigkeiten wie counseling, coaching, alle Zweige der Unternehmens- und Personalberatung und dergleichen, von den genannten beiden freien Berufen zu unterscheiden sind. Unter der Voraussetzung, daß auf ein Psychologengesetz verzichtet wird, könnte die Bundeswirtschaftskammer einem Psychotherapiegesetz ihre Zustimmung erteilen, zumal zahlreiche ihrer Einwendungen zu dem Entwurf eines Psychologengesetzes im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden sein dürften.

So sind insbesondere die Bestimmungen über die Berufsausbildung zu begrüßen, die einen breiten Zugang zur Ausbildung ermöglichen und die Beschränkung auf ein bestimmtes Studium fallengelassen haben. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, daß in ähnlicher Weise der "kleine" Befähigungsnachweis für die konzessionierten Lebens- und Sozialberater gestaltet werden könnte. An einer Ergänzung der seinerzeit dem Wirtschaftsministerium übermittelten Vorschläge wird derzeit gearbeitet.

Positiv ist weiters die Entscheidung zu beurteilen, die Führung der Psychotherapeutenliste dem Bundeskanzleramt zu übertragen und die noch im Entwurf eines Psychologengesetzes vorgesehene Verkammerung der betreffenden Berufsgruppe fallenzulassen.

- 3 -

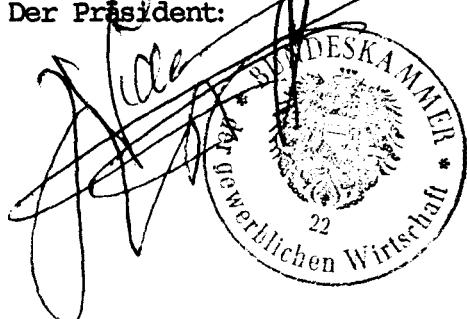
Hingegen wird bezweifelt, ob der Österreichische Arbeiterschaftstag angesichts des in § 21 Abs 6 des Entwurfs umrisseinen Aufgabenbereichs des Psychotherapiebeirates den hiezu notwendigen Sachverstand einzubringen vermag. In den Erläuterungen ist diesbezüglich ein Hinweis auf die Wahrung der Belange des Konsumentenschutzes enthalten, der aber nicht zu überzeugen vermag. Konsumentenpolitische Aspekte könnten vom ÖAKT jederzeit an den Beirat herangetragen und dort über die gemäß § 23 Abs 2 des Entwurf vorgesehene Beziehung von externen Sachverständigen abgehandelt werden. Dazu bräuchte es keiner mit Stimmrecht versehenen Mitgliedschaft dieser Interessenvertretung.

Zusammenfassend hält die Bundeswirtschaftskammer fest, daß gegen die Erlassung eines Psychotherapiegesetzes dann kein Einwand erhoben wird, wenn eine von der Sache her vernünftige und auch dem behandlungsbedürftigen Bürger einsichtige Aufteilung der psychosozialen Bereiche in ärztliche Heilbehandlung (Psychiatrie) - psychologische Behandlung (Psychotherapie) - psychologische Beratung (Lebens- und Sozialberatung) erfolgt. Diesbezüglich erscheint eine Dreiteilung der Berufsfelder gerade noch sachlich zu rechtfertigen. Die wissenschaftliche Psychologie sollte sich hingegen weiter mit dem Forschen und Testen befassen. Nur unter diesen Umständen kann diese fast als Überreglementierung vorgesehene Neuregelung der Berufsausübung in Österreich im Hinblick auf den immer wieder betonten Mangel gleichartiger Regelungen in den EG vertreten werden.

Abschließend wird gebeten, der Bundeswirtschaftskammer Gelegenheit zu geben, die überarbeitete Fassung des für sie von der Sache her maßgebenderen Entwurfs eines Psychologengesetzes kennenzulernen, selbst wenn sie seine allenfalls noch vorgesehene Verwirklichung aus den angegebenen Gründen ablehnt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär: